

## **IHKN-Stellungnahme zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) Beteiligung zu allgemeinen Planungsabsichten**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen (IHKN) Gelegenheit geben, zu den allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eine Stellungnahme abzugeben.

Das Änderungsverfahren ist durch Beschluss des Kabinetts vom 18.11.2019 beschränkt auf Regelung in den Themenfeldern Siedlungsstruktur, Natur und Landschaft, Infrastruktur und Logistik sowie Energie. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung dient dazu, zunächst Themen und Sachgebiete festzulegen, die inhaltlich erst im Rahmen des anschließenden Änderungsverfahrens konkret gefasst werden. Ungeachtet dessen, tragen wir zu den vorgelegten allgemeinen Planungsabsichten schon heute Folgendes vor:

### **Abschnitt 3.1.5 (neu) Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften**

Es wird beabsichtigt, einen Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und Historischen Kulturlandschaftselementen einzuführen. Eine solche Kulturlandschaft oder ein kulturlandschaftliches Element kann aus tourismuswirtschaftlicher Sicht als Sehenswürdigkeit oder Besuchermagnet wünschenswert sein. Der neue Grundsatz kann jedoch anderen wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. So könnte er dazu führen, dass Infrastrukturprojekte und andere gewerbliche Nutzungen erschwert oder verhindert werden. Insofern reichen die vorliegenden allgemeinen Formulierungen in den Planungsabsichten nicht aus, um zu bewerten, ob und welche Wirkungen sich auf die Wirtschaft mit der Einführung eines solchen Grundsatzes entfalten können.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass dieser neu zu schaffende Grundsatz seine Entsprechung in den zu ändernden Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) und in Abschnitt 3.2.3 (Landschaftsgebundene Erholung) finden soll.

### **Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Die gemäß Ziffer 06, Satz 2 im Einzelfall vorgesehenen kleinflächigen Erweiterungen und Neufestlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips unterstützen wir nachdrücklich. Mittel- bis langfristig werden diese Maßnahmen zur Sicherung des Rohstoffes Gips allerdings nicht ausreichen, da zukünftig keine Rauchgasentschwefelungsgipse (REA-Gips) wegen des Ausstieges aus der Kohleverstromung mehr zur Verfügung stehen werden. Der heutige Gips-Rohstoffmix besteht zu 45 Prozent aus Naturgips/-anhydrit sowie zu 55 Prozent aus REA-Gips. Als Nebenwirkung des Endes der Kohleverstromung wird somit absehbar mehr als die Hälfte der deutschen Rohstoffbasis im Bereich Gips von 10 Mio. Tonnen p. a. entfallen. Durch die intensive Bautätigkeit ist dabei sogar eher von weiter zunehmender Nachfrage nach diesem Rohstoff auszugehen. Wenn sich nicht andere rohstoffliche Alternativen ergeben, müssen aus unserer Sicht zwingend auch zusätzliche Flächen für die Rohstoffsicherung ins Auge gefasst werden.

Das Vorhaben, die in Ziffer 06 (Sätze 4 bis 6; 12 bis 15) benannten Lagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festzulegen, begrüßen wir, da hierdurch Sand-, Schwermineral- und Ölschiefer-Lagerstätten gesichert werden.

### **Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

In Ziffer 09 werden für raumbedeutsame Planungen in Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung strengere Schutzanforderungen vorgesehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die neuen Schutzanforderungen bereits geplanter Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen.

### **Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

In Cuxhaven wird momentan der "Alte Fischereihafen" im Rahmen der Bauleitplanung mit einem neuen Nutzungskonzept (Tourismus, Bildung) überplant. Durch die Planung ergeben sich für die Stadt positive Entwicklungsmöglichkeiten. Derzeit ist der Bereich im LROP (Punktdarstellung) als Vorranggebiet Seehafen festgelegt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wird dieser Bereich flächenhaft näher abgegrenzt. Damit die Realisierung des Projektes mit der Raumordnung vereinbar ist, regt der IHKN an, zu überprüfen, ob die derzeitigen Festlegungen des LROP für den Teilbereich "Alter Fischereihafen" des Vorranggebietes angepasst werden müssen. Wir empfehlen, dass sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diesbezüglich mit der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven (sowie den lokalen Entscheidungsträgern) abstimmt, damit, falls dies nötig ist, die Festlegungen korrekt angepasst werden. Das übrige Vorranggebiet Seehafen in Cuxhaven sollte erhalten bleiben.

## **Abschnitt 4.2 Energie**

Wir sprechen uns gegen raumordnerische Vorgaben aus, die den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Ausbau der Windenergie behindern würden und unterstützen hier ausdrücklich die uns bekannte Position der Landesregierung. Von zusätzlichen Einschränkungen soll abgesehen werden, um den weiteren Ausbau von WEA und zukünftige Repowering-Vorhaben nicht weiter zu erschweren.

### **Abschnitt 4.2.1 (neu) Erneuerbare Energieerzeugung**

In dem neuen Abschnitt soll "ein Berücksichtigungsgebot für Nutzungen, die an Vorranggebiete Windenergienutzung heranrücken" festgelegt werden. Wenn hiermit gemeint ist, dass z. B. schutzwürdige Nutzungen, die an Windenergieanlagen (WEA) heranrücken, die WEA als Belang berücksichtigen müssen, begrüßen wir eine solche Regelung.

### **Abschnitt 4.2.2 (neu) Energieinfrastruktur**

Die Streichung des Standortes Buschhaus als Vorranggebiet Großkraftwerk ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Das Kraftwerk hat im September 2016 seinen regulären Betrieb eingestellt und dient seither als stille Reserve. Die vollständige Stilllegung soll im Jahr 2020 erfolgen. Weiterhin halten wir den in den allgemeinen Planungsabsichten enthaltenen Hinweis auf den im Zuge des Kohleausstiegs erforderlichen Strukturwandel mit Entwicklung geeigneter Folgenutzungen für das Helmstedter Revier für zielführend.

Aus Sicht der IHKN sollten im Rahmen der jetzt anstehenden LROP-Änderung noch weitere Themenfelder aufgegriffen werden:

### **Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 06, Buchstabe b**

Die Ausnahme vom Integrationsgebot sieht vor, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und einer Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente größer als 800 m<sup>2</sup> dann zulässig sind, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte klargestellt werden, was als regionales Einzelhandelskonzept gelten kann. Der Untersuchungsraum sollte nicht pauschal anhand von kommunalen Grenzen abgesteckt werden, sondern sich an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verflechtungen orientieren und nachvollziehbar hergeleitet werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass kreisfreie Städte nicht nur ein ihr eigenes Stadtgebiet umfassendes Konzept als regionales Einzelhandelskonzept deklarieren können.

Wir plädieren insofern dafür, diesen Planungsaspekt in die Erläuterungen zum LROP aufzunehmen. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang auch behandelt werden, wie die Ermittlung des größeren Randsortimentes erfolgen muss.

#### **Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Der Deponiebedarf ist im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stärker zu verankern. Vor allem für schwach bis mäßig belastete mineralische Abfälle sind weitere Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Aus Sicht der IHKN sind ergänzende Festlegungen im LROP einzuführen, um die angespannte Entsorgungslage zu entschärfen. Ggf. sind bereits auf LROP-Ebene Vorranggebiete für die Abfallbeseitigung (Deponien Klasse 0 und I) vorzusehen bzw. es ist im LROP als Ziel festzulegen, dass in den RROPs entsprechende Vorganggebiete zu bestimmen sind.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Bebek  
IHKN-Sprecher Raumordnung und Regionalpolitik

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)